

# Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Deutsch Evern B-Plan "Fuchsberg-Nord"

im Auftrag von:

Sparkassen Hanse Immobilien GmbH  
Schröderstraße 16  
21335 Lüneburg

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann  
Am Lütten Stimbeck 15  
29646 Bispingen  
Tel. 05194-970839

Am 09.11.2025

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG. Es wurden Untersuchungen zu Vögeln sowie eine Prognose zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen vorgenommen.

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines Baugebiets vorgesehen.

## 1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1 zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Neben dem Plangebiet werden Habitats im Umkreis von in der Regel 200 m (erweitertes Untersuchungsgebiet) mit untersucht, sofern Wechselwirkungen im Hinblick auf planungsrelevante Artengruppen zu erwarten sind.

**Abb. 1:** Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot umrandet) und erweitertes Untersuchungsgebiet (gelb); 1-2 Gehölzbestände.

Kartengrundlage: ©Geobasis-DE/BKG (2024/Aufruf 2025) CCBY 4.0./LGLN Open Geodata



Das Plangebiet besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen und wurde im Untersuchungszeitraum mit Kartoffeln bestellt (Abb. 2).

**Abb. 2:** Blick in die Planfläche von der Süd-West-Ecke nach Nord-Osten.



Richtung Norden grenzen weitere Ackerflächen an, auf denen eine Stromleitungstrasse verläuft, darauf folgt ein Waldgebiet.

Im Osten und Westen wird das Plangebiet unmittelbar von Wohngebieten begrenzt, die aus Einzelhausbebauung mit Gärten bestehen. Nach Süden schließt ebenfalls ein Wohngebiet mit Gärten an, das jedoch durch einen Freizeitweg und Baumreihen von der Planfläche abgegrenzt ist (Abb. 3). Auf dem Freizeitweg sind regelmäßig Spaziergänger mit Hunden unterwegs. Weg und Baumreihen liegen nicht im neuen Plangebiet und sollen weitestgehend erhalten bleiben.

**Abb. 3:** Freizeitweg mit Baumreihen; Blick Richtung Osten.



Das Gelände des Plangebiets weist sowohl nach Norden als auch nach Osten ein Gefälle auf. Im oberen Bereich der östlichen Hangneigung kommt es zeitweise zu temporären Wasseraustritten (Abb. 4).

**Abb. 4:** Wasseraustrittsstelle am östlichen Hang; Blick hangaufwärts nach Westen.



Im Nordwesten befindet sich zwischen dem Plangebiet und der nördlich daran angrenzenden Ackerfläche ein kleiner Gehölzbestand mit Schwarzem Holunder (Abb. 5 und Abb. 1, Nr. 2).

**Gehölze** (Lage: Abb. 1)

Gehölz 1 (Abb. 3):

Wegbegleitende Baumreihen aus Laubgehölzen, überwiegend Eiche bis BHD bis 60 cm.

Gehölz 2 (Abb. 5):

Bestand aus Schwarzem Holunder.

**Abb. 5:** Schwarzer Holunder; Blick nach Westen.



### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte, wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs. 5 Nr. 3). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Wohnbaulandentwicklung der o.g. Planfläche sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

## 3 Methodik

### 3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

### 3.2 Vögel (Avifauna)

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. SÜDBECK et al., 2025). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen.

**Tab. 1:** Begehungszeiträume und -termine mit Uhrzeiten und Wetteraten.

<b>Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et al., 2025)</b>	<b>Begehungs- termine- Plangebiet:</b>	<b>Uhrzeiten</b>	<b>Wetterdaten</b>
1. - 31. März	18.03.2025	12:30	sonnig
Dämmerungs-/Nachtbegehung	19.04.2025	21:30	bedeckt
16.-30. April	16.04.2025	07:45	sonnig
1.-15. Mai	06.05.2025	06:50	sonnig
16.-31. Mai	20.05.2025	05:20	sonnig
1.-15. Juni	08.06.2025	19:30	sonnig-bedeckt

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Untersuchungsgebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et al., 2025) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

### **3.3 Fledermäuse**

Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehungen wurden relevante Strukturen erfasst: Baumbestände, Leitstrukturen, Nahrungshabitate.

### **3.4 Prognose weiterer planungsrelevanter Artengruppen**

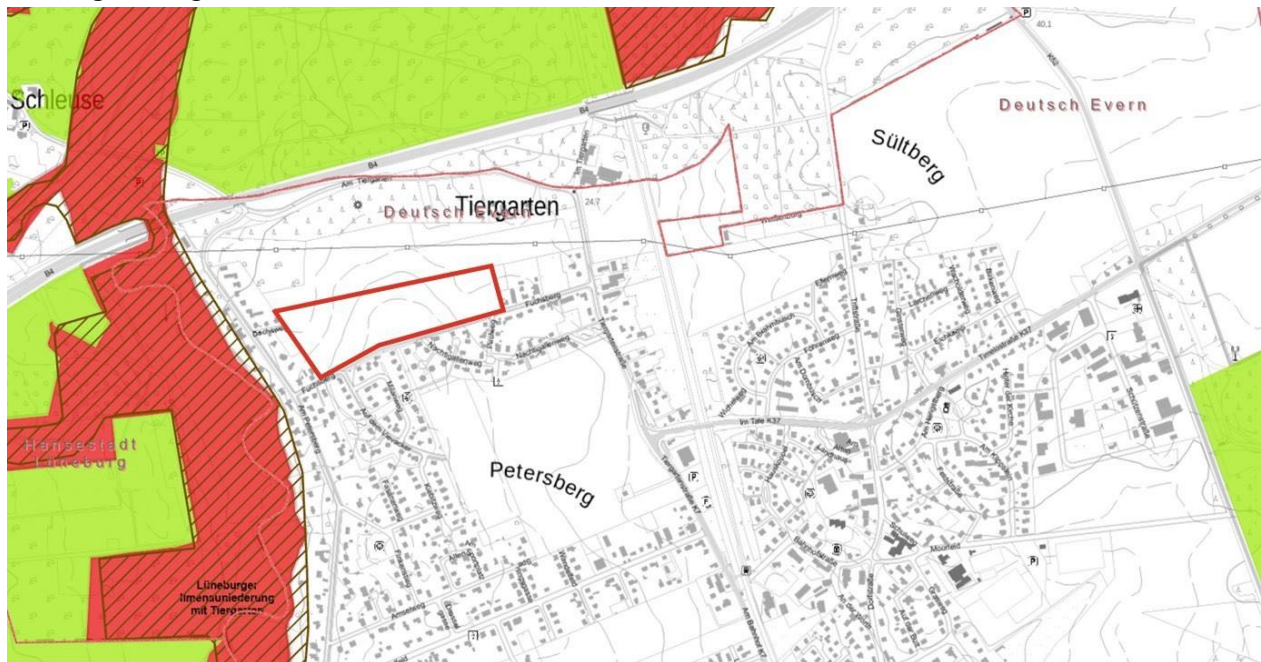
Aufgrund der Lage und der Biotopausstattung sind planungsrelevante Vorkommen weiterer faunistischer Artengruppen auf den Planflächen nicht zu erwarten. Dennoch wird bei den Begehungen darauf geachtet, ob Hinweise auf ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten vorliegen. Wertgebende Habitate und Habitatstrukturen werden erfasst und ggf. weitere Untersuchungen mit den Auftraggebern abgestimmt.

## 4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

### 4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Im weiteren Umfeld der Planfläche befinden sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) des Landkreises Lüneburg, das FFH Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen sowie die Naturschutzgebiete Lüneburger Ilmenaniederung mit Tiergarten und Hasenburger Bachtal. Durch die geplanten Eingriffe sind aus Sicht des Gutachters keine negativen Auswirkungen auf die Flora und Fauna des LSG, des FFH-Gebietes und der Naturschutzgebiete zu erwarten.

**Abb. 6:** Umweltkarten Niedersachsen – Plangebiet (rot umrandet), LSG des Landkreises Lüneburg (grün), FFH Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen (schraffiert), Naturschutzgebiete Lüneburger Ilmenaniederung mit Tiergarten und Hasenburger Bachtal (rote Flächen). Kartengrundlage: Umweltkarten Niedersachsen



## 4.2 Vögel (Avifauna)

Tabelle 2 und Abb. 7 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet.

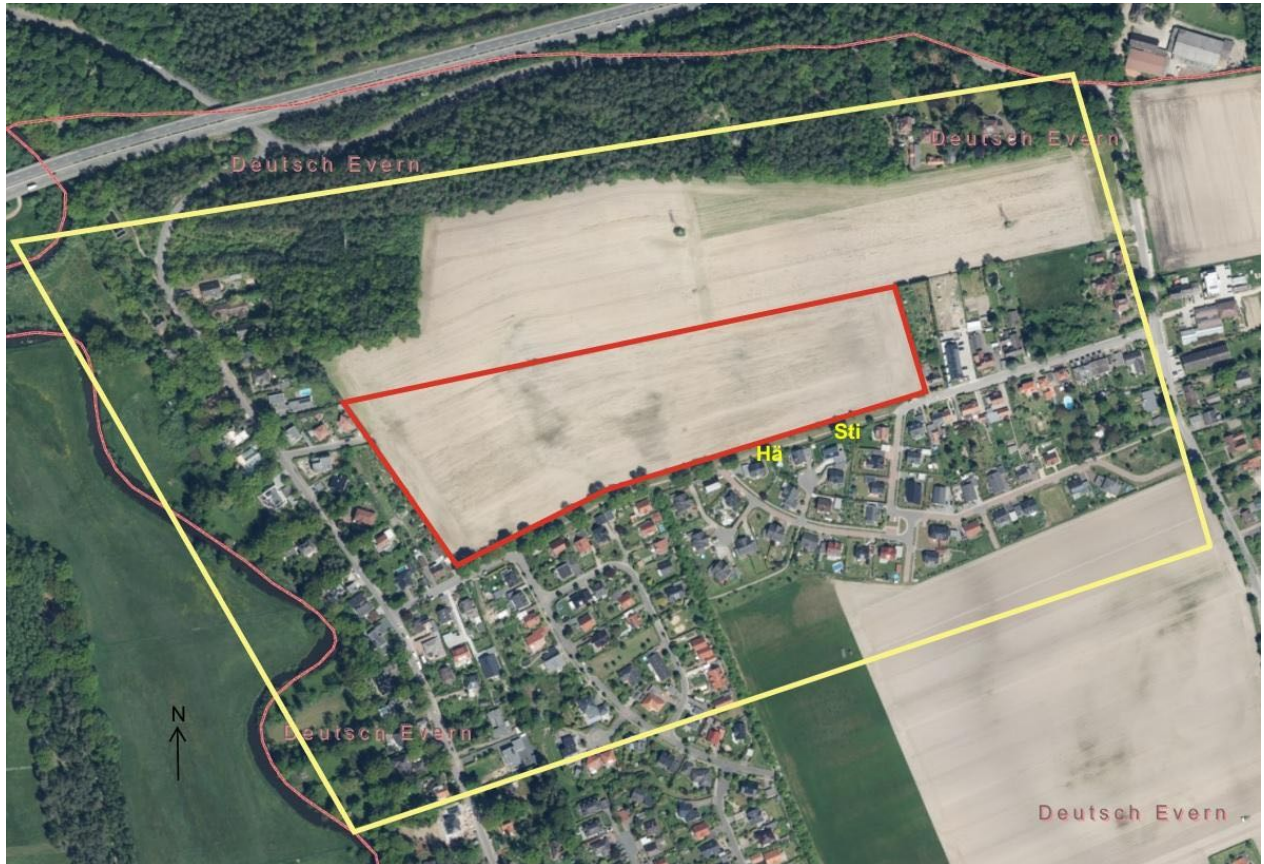
**Tab. 2:** Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im erweiterten Untersuchungsgebiet,  
 BZ = Brutzeitfeststellung; N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,  
 RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	(B)	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	(B)	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.
Buchfink	§	(B)	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	(B)	Überall verbreiteter Brutvogel.
Eichelhäher	§	(B)	Als Brutvogel verbreitet
Elster	§	(B)	Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Gartenbaumläufer	§	(B)	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel.
Grünfink	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	(B)	Verbreiteter Brutvogel.
Haussperling	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Heckenbraunelle	§	(B)	Insgesamt verbreiteter Brutvogel.
Kanadagans	§	N	Regelmäßiger Brutvogel.
Klappergrasmücke	§	(B)	Verbreitet anzutreffender Brutvogel.
Kleiber	§	(B)	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.

Kohlmeise	§	(B)	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Kranich	§§	N	Vielerorts nördlich einer Linie Dümmer-Steinhuder Meer-Wolfsburg brütend. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend.
Mäusebussard	§§	N	Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- und Nadelholzhochwälder, bevorzugt Waldrandzone) aber auch in kleineren Gehölzen.
Mehlschwalbe	§, RL-Ni 3	N	Zwar flächendeckend vorhandener, aber insgesamt im Bestand abnehmender Brutvogel.
Mönchsgrasmücke	§	(B)	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(B)	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Rauchschwalbe	§, RL-Ni, 3	(B)	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Ringeltaube	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	(B)	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Singdrossel	§	(B)	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Sommergoldhähnchen	§	(B)	Regelmäßiger Brutvogel
Star	§, RL-Ni 3	(B)	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.
Stieglitz	§, RL-Ni V	(B)	Zerstreut bis verbreitet auftretender Brutvogel.
Wiesenschafstelze	§	(B)	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Zilpzalp	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

**Abb. 7:** Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Bluthänfling (Hä), Stieglitz (Sti); Kartengrundlage: ©Geobasis-DE/BKG (2024/Aufruf 2025) CCBY 4.0./LGLN Open Geodata



Auf den Ackerflächen im Plangebiet konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. Die Brutstätten der übrigen festgestellten Vogelarten befinden sich auf den angrenzenden Flächen (erweitertes Untersuchungsgebiet).

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens inklusive der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Kranich, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Stieglitz.

Für die genannten Arten folgt eine Art-für-Art-Betrachtung:

### **Bluthänfling**

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Während der Begehungen am 06.05.2025, 20.05.2025 und 08.06.2025 wurde jeweils **ein** revieranzeigender Bluthänfling in der südlichen Baumreihe (Gehölz 1; Hä in Abb. 7) beobachtet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte steht in Abhängigkeit zur angrenzenden Agrarlandschaft im Plangebiet. Durch die geplanten Eingriffe ist mit dem Verlust von 1 Brutrevier zu rechnen. Beim erwartbaren Verlust von Brutrevieren sind **CEF-Maßnahmen erforderlich**. Bluthänflinge brüten gerne in Hecken, aber auch in einzelnen Sträuchern, Büschen und Bäumen. Sie bauen ihre Nester in der Nähe des Bodens, zum Teil auch Bodennester. Daher wird die Maßnahmewirksamkeit auch durch junge Anpflanzungen mit einzelnen größeren Büschen schnell erreicht. Zudem zeigen Bluthänflinge eine nur mäßige Brutplatztreue. Sie sind eher bereit, ihr Brutgebiet zu wechseln, als beispielsweise viele andere Singvögel. Eine kurzfristige Verdrängung ist für lokale Populationen daher tragbar, sofern langfristig eine dauerhafte Kompensation gewährleistet ist. Die Fluchtdistanz ist nach FLADE (1994) mit 10 bis 20 m als sehr gering einzustufen, daher sind auch CEF-Maßnahmen im oder angrenzend an den Siedlungsbereich möglich. Als Kompensation kommen sowohl lineare als auch inselartige Gehölzpflanzungen in Frage. Lineare Gehölzpflanzungen: je Brutpaar (BP) 50 m Feldhecke mit mindestens 5 m vorgelagerten extensiv genutzten Grünstreifen. Inselartige Gehölzpflanzungen: ein oder mehrere Gehölzblöcke im Umfang von insgesamt 400 m<sup>2</sup> je Brutpaar. Ideal ist eine dichte Pflanzung am besten dorniger Gehölze, z.B. Schlehe oder Weißdorn.

### **Kranich**

Der Kranich gehört zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft.

Während der Begehung am 18.03.2025 hielten sich zwei Kraniche am Waldrand der nördlich angrenzenden Ackerfläche auf. Am 06.05.2025 wurde das Plangebiet von zwei Kranichen überflogen. Ein konkreter Habitatbezug zum Plangebiet konnte nicht beobachtet werden.

Die „ökologische Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ bleibt aus gutachterlicher Sicht erhalten. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

### **Mäusebussard**

Der Mäusebussard gehört zwar, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „flächendeckend vorhandener Brutvogel“. Südwestlich des Plangebietes konnte bei einer Begehung ein kreisender Mäusebussard beobachtet werden, eine Teilnutzung der Planfläche ist anzunehmen. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Mäusebussard nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

### **Mehlschwalbe**

Die Mehlschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Am 08.06.2025 wurde westlich des Plangebiets eine Mehlschwalbe beobachtet. Eine Teilnutzung der Planfläche ist anzunehmen. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Mehlschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

### **Rauchschwalbe**

Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Im Untersuchungszeitraum konnten regelmäßig Rauchschwalben bei der Nahrungsaufnahme über dem Plangebiet beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum

Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

### **Star**

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Während der Begehungen konnten einzelne Stare bei der Nahrungsaufnahme im Plangebiet beobachtet werden; Brutplätze werden in den angrenzenden Wohngrundstücken vermutet.

Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen (Ackerflächen) für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

### **Stieglitz**

Der Stieglitz gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Während der Begehungen am 06.05.2025, 20.05.2025 und 08.06.2025 wurde ein Brutrevier in der südlich an die Planfläche angrenzenden Baumreihe (Gehölz 1; Sti in Abb. 7) verortet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte steht in Abhängigkeit zur angrenzenden Agrarlandschaft im Plangebiet. Durch die geplanten Eingriffe ist mit dem Verlust von 1 Brutrevier zu rechnen. Beim erwartbaren Verlust von Brutrevieren sind **CEF-Maßnahmen erforderlich**. Es werden je Brutpaar (BP) 50 m Feldhecke mit mindestens 5 m vorgelagertem extensiv genutzten Grünstreifen im Übergang zur Agrarlandschaft empfohlen. Alternativ können einzelne Gehölzgruppen im Umfang von 400 m<sup>2</sup> je Brutpaar etabliert werden. Die oben beschriebene CEF-Maßnahme für den Bluthänfling ist geeignet, die Kompensation für den Stieglitz mit abzudecken.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

### **4.3 Fledermäuse**

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gehören zu den besonders (§) oder streng geschützten (§§) Arten.

Quartiere: Im Plangebiet (Ackerflächen) befinden sich keine geeigneten Fledermausquartiere. In den randständigen Gehölzen (Gehölz 1; Abb. 1, Nr. 1) konnten keine offensichtlichen Baumhöhlen festgestellt werden. Insbesondere bei den stärkeren Eichen können geeignete Quartiere hinter abgeplatzter Borke und in Spalten nicht ausgeschlossen werden. Bei Eingriffen in den Gehölzbestand 1 sind je nach Umfang CEF-Maßnahmen im Hinblick auf Fledermauskästen zu bilanzieren.

Leitstrukturen: Die Gehölzreihe am Südrand der Planfläche (Gehölz 1; Abb. 1, Nr. 1) kann als wertgebende Leitstrukturen angesehen werden. Diese liegt jedoch außerhalb der Planfläche. Sollten dennoch größere Eingriffe in die Gehölze erfolgen, ist Ersatz herzustellen.

Nahrungshabitate: Insbesondere die Eichen in der Gehölzreihe am Südrand der Planfläche (Gehölz 1; Abb. 1, Nr. 1) können als wertgebend angesehen werden. Sollten hier Eingriffe erfolgen, ist eine Kompensation zu bilanzieren.

Generell ist ein baulicher Abstand von mindestens 5 m zur Traufe von Wald- und Gehölzrändern einzuhalten, um Flugkorridore für Fledermäuse offen zu halten.

### **4.4 Sonstige Artengruppen**

Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf planungsrelevante Bestände weiterer geschützter Arten- bzw. Artengruppen.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

### Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen.
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich).

### Beleuchtung

- Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen.  
Eine Verminderung der Lichtemissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampf lampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL, 2011, HELD et al., 2013).

### Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

## **6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- der Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen (Gehölzpflanzungen) für den Bluthänfling und den Stieglitz (Kap. 4.2),
- der Bilanzierung und Umsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Gehölzreihe am Südrand des Plangebietes, Gehölz 1 (Abb. 1, Nr. 1); Kap. 4.3,
- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung (Kap. 5)

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

**Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.**

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

## 7 Literatur

**CHRISTOPHERSEN et al. (2018):** Beiträge zur Avifauna im Landkreis Lüneburg 2008-2016, Der Lebensraum Band 7 / Heft 1/ 2018, Lüneburg

**DIETZ, C. et al. (2007):** Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos, Stuttgart

**DRACHENFELS, O. v. (2021):** Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

**FLADE, M. (1994):** Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

**GELLERMANN, M. (2003):** Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

**HÄNEL, A. (2011):** Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog.  
<http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

**HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013):** Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

**NLWKN (2015):** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08) – aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. S. 51

**NLWKN (2022):** Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover

**SÜDBECK, P. et al. (2025):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag DDA, Münster